
Keller & Kalmbach

QM-Richtlinie für Lieferanten

Grundsatz

Die von Keller & Kalmbach als Handelsunternehmen erreichte Marktposition beruht auf einem hohen Niveau der Dienstleistungs- und Produktqualität.

Um diesen Erfolg weiter auszubauen ist es unbedingt erforderlich, dass wir mit qualitätsbewussten Lieferanten als Partner zusammenarbeiten.

Qualität ist und darf kein Zufall sein, sondern muss das dokumentierte Ergebnis von systematischen Ablauf- und Operationselementen sein. Alle am Entstehungs- und Lieferprozess Beteiligten müssen als Gesamtheit alle Anforderungen erfüllen.

Ziel Ihrer Bemühungen muss es daher sein, fehlerfreie Lieferungen zu gewährleisten. Alle Anforderungen an das Produkt und die Lieferleistung sind zu erfüllen. Das Null-Fehler-Prinzip muss als grundsätzliches Ziel vorhanden sein und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Qualität der gelieferten Produkte und die Qualitätsfähigkeit unserer Lieferanten sind neben Preis und Liefertreue maßgebende Kriterien bei der Kaufentscheidung von Keller & Kalmbach.

Jeder Lieferant ist für die Qualität seiner Gesamtleistungen verantwortlich.

Die vorliegende Richtlinie soll als Qualitätssicherungsvereinbarung dazu beitragen, Qualitätsprobleme zu vermeiden, reibungslose Abläufe sicherzustellen und Kosten zu minimieren.

Sie ist neben den Bestellbedingungen und spezifischen Qualitätsvorgaben Bestandteil von Kaufverträgen zwischen Keller & Kalmbach und seinen Lieferanten.

München, den 28.01.2003



Geschäftsleitung

1. Qualitätssicherungssystem

Die Verantwortung für die Qualität der gelieferten Produkte trägt der Lieferant. Hierzu ist ein geeignetes und wirkungsvolles Qualitätssicherungssystem erforderlich. Der Aufbau soll sich mindestens an DIN EN ISO 9000 ff. in der jeweils gültigen Fassung orientieren. Für den Automotive-Bereich sind die Anforderungen nach VDA, QS 9000 oder ISO/TS 16949 umzusetzen. Durch die Anwendung eines dokumentierten Qualitätssicherungssystems sollen Fehler verhindert, Abweichungen frühzeitig erkannt und Fehlerursachen abgestellt werden.

Ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP) muss im Unternehmen eingeführt und nachweisbar integriert sein. Keller & Kalmbach behält sich vor, die Wirksamkeit des QM-Systems durch Audits zu überprüfen.

2. QM-Planung

Qualität darf kein Zufallsereignis sein.

Deshalb ist eine übergreifende Qualitätsanalyse und -planung erforderlich. Das Ziel ist dabei die Vermeidung von Fehlern und Problemen durch entsprechende Vorbeugung. Als Instrumente sind Herstellbarkeitsanalysen, Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analysen (FMEA), Prozessablaufpläne sowie Prüf- und Kontrollpläne einzusetzen.

Bei entsprechender Anforderung in Anfragen und Bestellungen sind die Dokumente vorzulegen oder nach Vereinbarung zu bestätigen.

3. Fertigung / Prozesse

Der Lieferant muss geeignete Verfahren und Prozesse einsetzen, um fehlerfreie Produkte mit stabiler Qualitätslage herzustellen. Zur Regelung des Fertigungsprozesses sollen statistische Methoden angewendet werden. Änderungen von Prozess- und/oder Verfahrensparameter (z.B. Produktionsverlagerungen, Standortwechsel, Werkstoffänderungen u.a.) sind vorab mit K&K abzustimmen.

Für die Prozessbeherrschung und -fähigkeit wichtiger und kritischer Merkmale (Maschinenfähigkeit c_{mk} , Prozessfähigkeit c_{pk}) muss ein Nachweis erbracht werden können.

Auf Verlangen legt der Lieferant diese vor oder gewährt Einblick in diese Aufzeichnungen.

Bei Abweichungen sind zusätzliche Maßnahmen, wie 100% Prüfungen zur Einhaltung der Anforderungen durchzuführen.

4. Prüfungen

Für die Überwachung und Sicherstellung der zu erbringenden Leistungen sind geeignete/wirksame Prüf- und Messverfahren anzuwenden. Prüfungen müssen zum Nachweis einer gleichbleibenden Produktqualität zu allen Prozess- /Fertigungsstufen ausgelegt sein.

Prüfergebnisse sind auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Lieferungen

Es dürfen nur spezifikationsgerechte Produkte mit eindeutiger Kennzeichnung, anforderungsgerechter Verpackung und übereinstimmenden Lieferunterlagen zur Lieferung kommen. Von uns vorgegebene Paketinhalte und Kennzeichnungen (z.B. VDA 4902) sind einzuhalten.

Die Lieferunterlagen müssen unsere Bestell- und Spezifikationsangaben enthalten. Vereinbarte Verpackungen, Transportbehälter, Kennzeichnungen, Füll- und Liefermengen sind einzuhalten.

Eine chargenbezogene Rückverfolgbarkeit zu allen Werkstoff- und Prozessdaten muss vorhanden sein.

Geforderte Erstmusterteile sind separat und eindeutig gekennzeichnet mit den dazugehörigen Dokumenten in deutsch oder englisch an unsere Qualitätsabteilung zu liefern.

6. Beanstandungen

Beanstandungen sollten aufgrund der QS-Maßnahmen nicht auftreten.

Bei festgestellten Abweichungen erfolgt eine Beanstandung mit Mängelbericht. Hierzu ist kurzfristig eine schriftliche Stellungnahme des Lieferanten mit Angabe von Fehlerursache, eingeleiteten Abstellmaßnahmen und Bestätigung fehlerfreier Folgelieferungen in Form eines 8D-Reports erforderlich.

Jede Beanstandung beeinflusst die Lieferantenbeurteilung und damit die Lieferantenauswahl. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Entstehende Folge- bzw. Bearbeitungskosten können zu Lasten des Lieferanten erhoben werden.

7. Qualitätsnachweise

Qualitätsnachweise und Dokumente wie

- Erstmusterprüfberichte (VDA / PPAP)
- Prüfbescheinigungen
- Requalifizierung
- Werks- und Abnahmezeugnisse (DIN 50049/DIN EN 10204)
- Herstellerzertifikat
- Maschinen- und Prozessfähigkeitsnachweise
- Kontroll- und Prüfplan
- VDA - Inhaltsstoffe
- Sicherheitsdatenblatt
- Eingabe IMDS (Internationales Material Daten System)
- Sonstige Spezifikationen

sind bei entsprechender Anforderung bereitzustellen. Sie sind damit Bestandteil der Kaufverträge.

Lieferungen können nur mit vorliegenden Q-Nachweisen freigegeben werden.

Das Produkt- und Prozessfreigabeverfahren ist entsprechend VDA Band 2 oder nach QS 9000 – PPAP durchzuführen, als Regel gilt Vorlagestufe 2 (VDA) oder entsprechende Vereinbarung.

Als Grundlage für Erstbemusterungen gilt die Checkliste „Anforderung für Neuteile“.

8. Information

Werden vom Lieferanten Abweichungen von Keller & Kalmbach-Spezifikationen oder am Produkt festgestellt, hat er unmittelbar die Firma Keller & Kalmbach zu informieren. Der weitere Ablauf muss gemeinsam vereinbart und schriftlich festgelegt werden.

Nachträglich genehmigte Änderungen müssen an den betreffenden Liefereinheiten und Unterlagen angegeben sein. Wird erkannt, dass getroffene Vereinbarungen (z. B. Qualitätsmerkmale, Nachweise, Termine, Lieferungen) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unmittelbar zu informieren.

9. Lieferleistung / Produkthaftung

Bei abweichenden und fehlerhaften Lieferleistungen werden anfallende Aufwandskosten an den Lieferer weitergegeben. Die Vereinbarung von Qualitätszielen und –maßnahmen befreit den Lieferanten nicht von der Haftung für Gewährleistungs- und Schadensansprüche wegen Mängeln der Lieferleistungen.

Der Lieferant stellt Keller & Kalmbach von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von fehlerhaften Produkten erfolgen (Produkthaftung). Zur Risiko- und Schadensminimierung ist vom Lieferanten eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.

Allgemeine Gesetze und Umweltschutzrichtlinien sind grundsätzlich einzuhalten. Weitere spezifische Festlegungen können zusätzlich vereinbart werden.

10. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen einschließlich des Inhalts dieser Vereinbarung geheimzuhalten und ausschließlich im Interesse der zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbedingungen zu nutzen.

Literaturhinweise

DIN EN ISO 9000 – 9004, QS 9000, ISO/TS 16949, VDA – Schriftenreihe Band 1 – 9, DIN EN 10204